

Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund

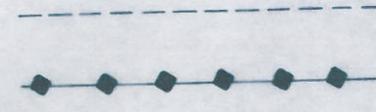
- §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976, zuletzt geändert am 6.7.1979
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 26.10.1982
- Art. 91 der Bayer. Bauordnung in der Fassung vom 2.7.82
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.77
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 30.7.81

diesen vom Stadtbauamt Landsberg a. Lech gefertigten Bebauungsplan "EICHHOLZTEILE" in der Fassung vom _____ als Satzung.

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

A) FESTSETZUNGEN

1. Bauliche Festsetzungen

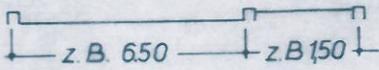
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
MD	Dorfgebiet
I	Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
SD	Satteldach
33 - 38 °	Dachneigung
	Firstrichtung
	Hochspannungsleitung mit Schutz-zonenbereich
	Sichtdreiecke
	Öffentliche Grünfläche



Einfahrt



Trafostation



Straßenquerschnitt mit Maßangabe

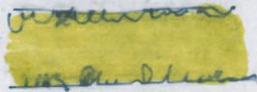


Parkplatz

Festsetzungen zur Grünordnung



Pflanzgebot für Bäume



Pflanzgebot für Sträucher

II. SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist festgelegt als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Bauwerke dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Baugrenze errichtet werden.

§ 3 Höhenlage der Gebäude, Abstandsvorschriften

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 20 cm über dem höchsten Punkt der zuzurechnenden Straße liegen.

§ 4 Äußere Gestaltung der Gebäude

1. Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder holzverschalte Mauerflächen auszuführen. Auffallende unruhige Putzstrukturen sind unzulässig.
2. Die Dächer sind mit Ziegel - naturrot - einzudecken.

§ 5 Einfriedung

Die Grundstücke können mit Holz- oder Maschendrahtzäunen eingefriedet werden. Die notwendigen Einfriedungen im Bereich der Tennisplätze dürfen 4,00 m, ansonsten 2,00 m, nicht überschreiten. In allen Fällen sind die Zäune durch die Pflanzstreifen nach außen abzuschirmen.

§ 6 Sichtdreiecke

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 100 cm über Oberkante Straßenniveau unzulässig. Eine Ausnahme bilden hochstämmige Solitäräume.

§ 7 Beschränkungen im Schutzzonenbereich der 20 kV-Leitung (nach Leitungserhöhung)

1. Die Anlegung von Spielfeldern bzw. die Benutzung der vorhandenen Rasensportflächen ist erlaubt, da der vorgeschriebene lotrechte Abstand von mindestens 12,00 m erreicht wird.
2. Der lotrechte Abstand zu angrenzenden Sportanlagen muß mindestens 7,00 m betragen.
3. Die maximale Bauhöhe ist auf 9,00 m begrenzt; Diese Höhe ist auch von Schornsteinen, sonstigen Bauwerksteilen sowie Antennenanlagen einzuhalten.
4. Baugerüste, Baumaschinen, Krananlagen u.dgl. mit einer Gesamthöhe von mehr als 9,00 m dürfen wegen der damit verbundenen Lebensgefahr nicht erstellt bzw. betrieben werden.
5. Die Höhe von Büschen und Bäumen ist auf 9,50 m begrenzt.
6. Beleuchtungsanlagen sind bis zu einer Höhe von 10,00 m gestattet.

§ 8 Grünordnung

Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume, Sträucher und Pflanzstreifen sind spätestens während der nach Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode zu pflanzen.

Pflanzstreifen 10 m bzw. 6 m,
Reihenabstand 1 m, Pflanzabstand 1 m.

1. B Ä U M E (Anteil 10 % an Gesamtpflanzung)

	Symbol	Pflanzgröße Hochstamm	StU cm
Acer campestre Feldahorn	AC	"	18-20
Acer pseudoplatanus Bergahorn	Ap	"	"

Stieleiche			
Prunus avium Vogelkirsche	PA	"	"
Tilia cordata Winterlinde	L	"	"

2. STRÄUCHER (Anteil an Gesamtpflanzung 90 %)

	Pflanzgröße		
Cornus mas Kornelkirsche	2 x mB	80-100	15 %
Cornus sanguinea Hartriegel	2 x oB	80-100	10 %
Corylus avellana Haselnuß	2 x oB	80-100	15 %
Carpinus betulus Hainbuche	2 x oB	125-150	20 %
Rosa canina Hundsrose	2 x oB	60-80	5 %
Sambucus nigra Schwarzer Holunder	2 x oB	80-100	5 %
Lonicera sylostium Heckenkirsche	2 x oB	80-125	10 %
Rosa rubiginosa Weinrose	2 x oB	80-100	10 %

III. V E R F A H R E N S H I N W E I S E

- 1 a) Der Stadtrat Landsberg a. Lech hat in der Sitzung am 19.12.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 22.12.1979 ortsüblich bekanntgemacht.
- 1 b) Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2 a Abs. 2 BBauG wurde durchgeführt.
- 1 c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 10.07.1984 bis 09.08.1984 öffentlich ausgelegt.

Landsberg a. Lech, den 17.08.1984



Hamy
Hamberger
Oberbürgermeister

2. Die Stadt Landsberg a. Lech hat mit Beschluß des Stadtrates vom 24.10.1984 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Landsberg a. Lech, den 26.10.1984



Hamy
Hamberger
Oberbürgermeister

3. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit RS vom 03.04.1985 AZ 222/2-4622.1-LL-16-1 (85) nach § 11 BBauG mit 2 Auflagen genehmigt.

München, den 11. JULI 1985

gez. Dr. Humold
..... Abt. 719: Dir.: ...

4. Die Auflagen wurden vom Stadtrat am 02.05.1985 gebilligt und als Satzung beschlossen.

Landsberg a. Lech, den 03.05.1985



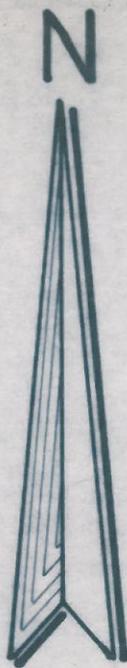
Hamy
Hamberger
Oberbürgermeister

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO und § 34 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 31. MAI 1985 Nr. 124 mit dem Hinweis auf § 44 c und § 155 a BBauG ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg bereitgehalten.

Landsberg a. Lech, den 31. MAI 1985



Hamy
Hamberger
Oberbürgermeister



5. Ausfertigung

STADT LANDSBERG am LECH

BEBAUUNGSPLAN „EICHHOLZTEILE“ (ORTSTEIL ERPFING)

M = 1 : 1000

STADTBAUAMT

gezeichnet:

ALLMANN

LANDSBERG am LECH, den 16. MAI 84

geprüft:

geändert:

12.11.84 ALLMANN

Griessinger
BAUDIREKTOR